

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 24

Kiel, den 15. Dezember

1966

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen

Verordnung zum Kirchengesetz über die Neubildung der Propsteien Blankenese, Niendorf und Pinneberg. Vom 9. Dezember 1966 (S. 191)

II. Bekanntmachungen

Neubildung des Theologischen Beirats (S. 193). — Verlegung der Verwaltung der Propstei Münsterdorf in Izhoe (S. 193). — Kollekten im Januar 1967 (S. 193). — Deutscher Evangelischer Kirchentag (S. 194). — Förderung der Kindergärten (S. 194). — Evangelisation (S. 195). — Einführungskurse in die evangelische Jugendarbeit 1967 im Durchhardtshaus in Gelnhausen (S. 195). — Schrifttum (S. 195). — LWJL-Reisedienst (S. 195). — Stellenausschreibung (S. 195).

III. Personalien (S. 196).

Gesetze und Verordnungen

Verordnung zum Kirchengesetz über die Neubildung der Propsteien Blankenese, Niendorf und Pinneberg

Vom 9. Dezember 1966

Auf Grund des § 3 des Kirchengesetzes über die Neubildung der Propsteien Blankenese, Niendorf und Pinneberg vom 11. November 1965 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1966 S. 33 ff) wird bestimmt:

1. Abschnitt: Vermögensauseinandersetzung

§ 1

Grundvermögen

(1) Das Eigentum der Propstei Blankenese-Pinneberg an bebauten und unbebauten Grundstücken einschließlich des Anwartschaftsrechts an solchen Grundstücken geht auf diejenige der neugebildeten Propsteien über, in deren Bereich das Grundstück belegen ist, in anderen Fällen auf die Propstei Blankenese.

(2) Nach den gleichen Grundsätzen werden andere dingliche Rechte an Grundstücken, soweit es sich nicht um Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden handelt, auf die neugebildeten Propsteien verteilt.

§ 2

Forderungen und Schulden

(1) Forderungen der Propstei Blankenese-Pinneberg aus Darlehen und anderen Rechtsgeschäften gehen auf die Propstei über, in deren Bereich der Schuldner wohnhaft ist, sonst auf die Propstei Blankenese.

(2) Forderungen gegen die Propstei Blankenese-Pinneberg werden auf die neugebildeten Propsteien im Innenverhältnis in der Weise verteilt, daß jede von ihnen diejenigen Verbindlichkeiten übernimmt, die sich aus Maßnahmen in ihrem Bereich ergeben haben. Andere Verbindlichkeiten übernimmt die Propstei Blankenese.

§ 3

Bargeld und Bankguthaben

Der Bestand an barem Geld und Bankguthaben, der am 31. Dezember 1966 vorhanden ist, fließt dem Finanzausgleichsfonds (§ 12) als außerordentlicher Beitrag zu.

2. Abschnitt: Gemeinsame Aufgaben und Einrichtungen

§ 4

Gemeinsame Aufgaben

(1) Die drei Propsteien nehmen folgende Aufgaben gemeinsam wahr:

1. Zentrale Kassen- und Rechnungsführung sowie Be- und Abrechnung der Gehälter und Löhne,
2. Ermittlung der Kircheneinkommen(Lohn-)steuer sowie Mindestkirchensteuer und Erhebung der Kirchengrundsteuer,
3. Erhebung der Mieten und Pachten,
4. Durchführung eines Finanzausgleichs (§§ 12—14) zwischen den Propsteien,
5. Betrieb des Jugend- und Freizeitheimes in Samburg-Rissen,
6. Beratung in Bau- und Finanzierungsangelegenheiten,
7. Koordinierung der Arbeit der kirchlichen Werke,
8. Gemeinsames Archiv- und Kirchenbuchamt,
9. Zentrale Bücherei.

(2) Die in Absatz 1 Ziffer 1—3 genannten Aufgaben werden auch für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindev Verbände gemeinsam erledigt, soweit sie sie nicht je für sich durchführen.

§ 5

Gemeinsame Verwaltungsstelle

(1) Zur gemeinsamen Wahrnehmung der in § 4 bezeichneten Aufgaben wird eine gemeinsame Verwaltungsstelle mit dem Sitz in Samburg-Blankenese errichtet.

(2) Die Gemeinsame Verwaltungsstelle besteht aus:

1. dem Verwaltungsausschuß,
2. der Geschäftsstelle,
3. beratenden Ausschüssen.

§ 6

Verwaltungsausschuß

(1) Der Verwaltungsausschuß leitet die gemeinsame Verwaltungsstelle. Es ist zuständig für die Erledigung aller Aufgaben der Verwaltungsstelle, soweit dafür keine andere Zuständigkeit durch diese Verordnung oder die Satzung der Verwaltungsstelle begründet wird.

(2) Der Verwaltungsausschuß besteht aus den Propsten und je einem theologischen und je zwei nichttheologischen stimmberechtigten Mitgliedern der drei Propsteivorstände. Die Propsteivorstände wählen die auf sie entfallenden Mitglieder je für sich auf die Dauer der Amtszeit des Propsteivorstandes. Die gewählten Mitglieder des Verwaltungsausschusses bleiben bis zur Neuwahl des Propsteivorstandes im Amt. Die Propstei und die gewählten Mitglieder des Verwaltungsausschusses werden je von den restlichen Mitgliedern des Propsteivorstandes nach einer vom Propsteivorstand durch Wahl zu bestimmenden Reihenfolge vertreten.

(3) Der Verwaltungsausschuß wählt für die Dauer von zwei Jahren seinen Vorsitzenden sowie dessen ersten und zweiten Stellvertreter aus seiner Mitte. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsausschuß mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung ein. Der Verwaltungsausschuß ist ferner einzuberufen, wenn der Propsteivorstand einer Propstei es beantragt. Der Vorsitzende ist an die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses gebunden und führt sie aus; Artikel 152 der Rechtsordnung gilt entsprechend. Er führt die Aufsicht über die Geschäftsstelle. Ihm kann die Erledigung einzelner Arten von Geschäften allein oder in Verbindung mit einem oder mehreren Mitgliedern des Verwaltungsausschusses durch die Satzung übertragen werden.

§ 7

Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle erledigt nach Weisung des Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses die laufenden Geschäfte der Verwaltungsstelle. Ihre Zusammensetzung wird durch die Satzung geregelt.

(2) Die bei der Geschäftsstelle tätigen Beamten sind Beamte einer der Propsteien oder eines Kirchengemeindeverbandes und werden von dieser(m) für die Tätigkeit bei der Geschäftsstelle gemäß § 68 des Kirchenbeamtengesetzes freigestellt.

(3) Die bei der Geschäftsstelle tätigen Angestellten werden von einer der Propsteien oder einem Kirchengemeindeverband gemäß § 12 des Kirchlichen Angestelltenarbeitsvertrages dorthin versetzt. Die Übertragung der Ausübung der Befugnis des Arbeitgebers von der Propstei oder dem Kirchengemeindeverband, der den Mitarbeiter angestellt hat, auf die gemeinsame Verwaltungsstelle wird durch Vertrag zwischen Propstei bzw. Kirchengemeindeverband und Verwaltungsstelle geregelt.

(4) Die Befoldung und Vergütung erfolgt im Rahmen des geltenden Befoldungs- und Tarifrechts und im Einvernehmen zwischen der Propstei bzw. dem Kirchengemeindeverband und der Verwaltungsstelle. Der Aufwand für Befoldung und Vergütung wird von der Verwaltungsstelle getragen.

§ 8

Beratende Ausschüsse

Der Verwaltungsausschuß kann beratende Ausschüsse bilden, für die Artikel 144 Absatz 1 der Rechtsordnung entsprechend gilt. Die näheren Bestimmungen trifft die Satzung der Verwaltungsstelle.

§ 9

Aufbringung der Mittel

Die durch Einnahmen nicht gedeckten Kosten der gemeinsamen Verwaltung werden von den Propsteien im Verhältnis des Aufkommens an Kircheneinkommen(Lohn-)steuer in ihrem Bereich getragen.

§ 10

Haushalt und Jahresrechnung

(1) Die erforderlichen Einnahmen und Ausgaben werden in einem Haushaltsplan veranschlagt, den der Verwaltungsausschuß feststellt.

(2) Die Jahresrechnung bedarf der Abnahme durch den Verwaltungsausschuß.

(3) Im übrigen gelten für die Kassen- und Rechnungsführung die allgemeinen landeskirchlichen Vorschriften.

§ 11

Satzung und Geschäftsordnung

Der Verwaltungsausschuß beschließt eine Satzung für die Verwaltungsstelle, die der Genehmigung des Landeskirchenamts bedarf. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

3. Abschnitt: Finanzausgleich

§ 12

Finanzausgleichsfonds

(1) Bei der Verwaltungsstelle wird aus den Beiträgen der Propsteien ein Finanzausgleichsfonds gebildet.

(2) Die Höhe der dem Fonds jährlich zuzuführenden Mittel beträgt sechs vom Hundert des Aufkommens an Kircheneinkommen(Lohn-)steuer im Bereich der Propsteien. Der Verwaltungsausschuß kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder jeweils für die Dauer eines Rechnungsjahres den Vomhundertsatz abweichend festsetzen.

§ 13

Beiträge

Die Beiträge werden von den Propsteien nach dem Verhältnis des Steueraufkommens ihrer Kirchengemeindeverbände an Kircheneinkommen(Lohn-)steuer nach Abzug der landeskirchlichen Umlagen, des Pfarrbefoldungs- und -versorgungspflichtbeitrages, der Propsteiumlagen und der Aufwendungen nach § 9 aufgebracht. Die Propsteien erheben diese Beiträge als Umlage von ihren Kirchengemeindeverbänden.

§ 14

Verteilung der Finanzausgleichsmittel

Über die Verteilung der Finanzausgleichsmittel entscheidet der Verwaltungsausschuß. Er soll zu diesem Zweck einen mit-

telfristigen Finanzplan aufstellen und die Mittel schwerpunktmäßig einsetzen.

4. Abschnitt: Schlußbestimmungen

§ 15

Änderungen der Verordnung

Eine Änderung dieser Verordnung bleibt vorbehalten.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1971 außer Kraft, sofern nicht die Propsteien einer Verlängerung um jeweils weitere fünf Jahre zustimmen.

Die Kirchenleitung

D. West er

KL 1499/66

Bekanntmachungen

Neubildung des Theologischen Beirats.

Kiel, den 8. Dezember 1966

Auf Grund des Abschnittes 1 der Verordnung über die Wahl von Pastoren und Präpsten zu Mitgliedern des Theologischen Beirats vom 12. 12. 1958 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 152) sind von der Pastorenschaft folgende Pastoren zu Mitgliedern des Theologischen Beirats gewählt worden:

1. v. Kirchbach, Reinhard, Pastor in Gettorf (inzwischen zum Propst der Propstei Schleswig berufen)
2. Dr. Vollborn, Werner, Professor, Pastor in Kiel
3. Dr. Wachs, Hans-Joachim, Pastor in Hamburg-Dramfeld
4. Gosmann, Klaus, Pastor und Leiter des Oberseminars in Breklum
5. Puschke, Hans, Pastor in Hamburg-Wandsbek
6. Alsen, Hartwig, Pastor in Schleswig
7. Lic. Kagerah, Walter, Pastor in Büdelsdorf
8. Dr. Hansen, Siegfried, Pastor in Tzehoe
9. Küchenmeister, Rumold, Pastor in Kiel

Zu Ersatzmitgliedern wurden folgende Pastoren gewählt:

1. Kirchstein, Alexander, Pastor in Suisum
2. Dr. Mack, Ulrich, Pastor in Hamburg-Berne
3. Dr. Krause, Oswald, Pastor in Flensburg
4. Richter, Harald, Pastor in Ladelund
5. Schmidt, Vigo, Pastor in Rendsburg
6. Genrich, Wolfgang, Pastor in Barmstedt
7. Küchenmeister, Manfred, Pastor in Büsum
8. Lukas, Siegfried, Pastor in Nübel
9. Meß, Dietrich, Pastor in Kiel

Gemäß Abschnitt 2 der oben angeführten Verordnung sind vom Präpstenkonvent am 17. Mai bzw. 30. November 1966 folgende Präpste gewählt:

Zu Mitgliedern des Theologischen Beirats:

1. Pareigis, Walter, Propst der Propstei Süderdithmarschen
2. Dr. Hoffke, Arthur, Propst der Propstei Münsterdorf
3. Thies, Johannes, Propst der Propstei Ranzau

Zu Ersatzmitgliedern des Theologischen Beirats:

1. Schwennen, Willi, Propst der Propstei Stormarn
2. Kuppelt, Adolf, Propst der Propstei Altona
3. Steffen, Uwe, Propst der Propstei Norderdithmarschen

Gemäß Art. 86 Abs. 1 Ziff. 3 der Rechtsordnung sind von den Bischöfen zu Mitgliedern des Theologischen Beirats ernannt worden:

1. D. Engelland, Hans, Professor, auf Vorschlag der Theologischen Fakultät der Universität Kiel
2. Dr. Arndt, Dankwart, Pastor in Selent
3. Frank, Henning, Pastor in Wenningstedt
4. Vontheim, Wolfgang, Pastor in Hamburg-Altona

Der Theologische Beirat wird zur konstituierenden Sitzung durch die Kirchenleitung einberufen werden, um sich unter Leitung des dienstältesten Theologen gemäß Art. 86 Abs. 4 einen Vorsitzenden zu wählen.

Die Kirchenleitung

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins

D. West er

KL Nr. 1452/66

Verlegung der Verwaltung der Propstei Münsterdorf in Tzehoe

Kiel, den 9. Dezember 1966

Die Verwaltung der Propstei Münsterdorf in Tzehoe ist von der Kirchenstraße 6 (Propstenhaus) nach der Kirchenstraße 10 in die bisherigen Diensträume des Kirchengemeindeverbandes Tzehoe verlegt worden. Der bisherige Telefonanschluß unter der Nr. 2202 bleibt bestehen.

Das Büro im Propstenhaus, Kirchenstraße 6, ist als Wohnzimmer des Propstes täglich von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr besetzt und wie bisher unter der Tel.-Nr. 2202 und 3866 erreichbar.

Das Büro des Kirchengemeindeverbandes Tzehoe ist nach der Stiftstraße 1 verzoogen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Grauheding

Nr.: 10 Propstei Münsterdorf — 66 — I/1

Kollekten im Januar 1967

Kiel, den 5. Dezember 1966

1. Am Neujahrstag, 1. Januar 1967:
für die Aktion Sühnezeichen.

Die Aktion Sühnezeichen steht im weltweiten Dienst der Veröhnung. Über dem Zeichen des Todes und der Vernichtung werden im Ferieneinsatz junger Menschen Zeichen der Veröhnung aufgerichtet. So trafen sich im letzten Jahr Christen aus England und Deutschland in Dresden, um im dortigen Diakonissenhaus Trümmer abzutragen. Sie räumten 6000 ehm Gesteinsmassen aus den Ruinen des 1945 um 80% zerstörten Krankenhauses. Ein dringend notwendiges Schwesternwohnheim soll entstehen. Diese Mädchen und Jungen haben begriffen, daß solch ein aktiver Einsatz eine wich-

tige Stimme in der Gegenwart ist, um zur Versöhnung zu rufen. Im Mittelpunkt ihres Einsatzes steht, wo immer sie ihren Dienst leisten, ein selbst gestalteter Andachtsraum, in dem die Hände sich falten zum Gebet um Vergebung und die Herzen sich öffnen für Gottes Wort von der Versöhnung. Wir wollen ihnen durch unser Opfer helfen.

2. Am 1. Sonntag nach Epiphania, 8. Januar 1967:
für innerkirchliche Aufgaben der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Zu den wichtigsten Aufgaben der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands gehört die Festigung des Zusammenhalts der ihr angehörenden 30 lutherischen Landeskirchen in Ost und West. Diesem Anliegen kommt im 450. Gedenkjahr des Thesenanschlags von Wittenberg besondere Bedeutung zu. In Pastorkollegs, Studienseminaren und Schriftenreihen wird durch theologische Arbeit versucht, die reformatorische Erkenntnis für die gegenwärtige Verkündigung der Kirche fruchtbar zu machen. Die Kontakte mit den lutherischen Kirchen in der Welt, die Ermutigung lutherischer Christen in der Diaspora und das Werk lutherischer Einrichtungen in Asien und Afrika bedürfen weiterhin intensiver Förderung. Wir bitten unsere Gemeinden um ihr Dankopfer für diese Aufgaben.

3. Am letzten Sonntag nach Epiphania, 15. Januar 1967:
für die landeskirchliche Frauenarbeit:

Die Landeskirchliche Frauenarbeit braucht unsere Hilfe in diesem Jahr ganz besonders! Voraussichtlich wird im Februar der Umzug in das neue Haus in Neumünster vorgenommen werden können. Wir dürfen dann für unsere Frauenarbeit in den Gemeinden neue Möglichkeiten und Anstöße erwarten. Aber für die Inventarisierung des Hauses stehen keinerlei Zuschüsse der Landeskirche zur Verfügung. Die Frauenarbeit möchte es gern „selbst“ schaffen, d. h. durch die heutige Kollekte und durch Spenden. Die Landeskirchliche Frauenarbeit hilft den Gemeinden durch Zurüstung von Mitarbeiterinnen, durch zahlreiche Müttererholungskuren, durch die Vorbereitung des Weltgebets-tages der Frauen. Sie hat viel getan für den Ausbau des Hauspflegedienstes und die Durchführung von Mutterschulkursen. Wir wollen durch unser Gebet dazu helfen, daß es weitergeht.

4. Am Sonntag Sexagesimae, 29. Januar 1967:
für die Bibelverbreitung in der Welt.

Am heutigen Sonntag der Welt-Bibel-Hilfe erbittet das Evangelische Bibelwerk unser Opfer für die Verbreitung der Heiligen Schrift in der weiten Welt, besonders in den Kontinenten und Ländern rapiden sozialen Umbruchs. Wir sind dankbar, daß die UNESCO große Anstrengungen unternimmt, die 500 bis 700 Millionen Menschen, die des Lesens und Schreibens unkundig sind, aus dem Analphabetentum herauszuführen. Aber werden diese Millionen Kinder und Erwachsene dann auch in der Lage sein, das Wort vom Frieden und von der Versöhnung Gottes mit der Menschheit, wie es in der Heiligen Schrift bezeugt ist, zu lesen? Die Zeit drängt, daß wir unseren Zeitgenossen die Bibel in einer für sie verständlichen Übersetzung, in einer sie ansprechenden Gestalt und zu einem für sie erschwinglichen Preis in die Hand geben, damit sie den Namen und die großen Taten Jesu Christi kennenlernen können. Dazu wollen wir heute helfen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Dr. Jensen

Deutscher Evangelischer Kirchentag

Kiel, den 7. Dezember 1966

Vom 21. bis zum 25. Juni 1967 findet in Hannover auf dem Messegelände unter der Losung

„Der Frieden ist unter uns“

der 13. Deutsche Evangelische Kirchentag statt. Die Einladungsprospekte mit den Vordrucken für die Anmeldung sollen bis Mitte März bei den Landesauschüssen vorliegen, so daß sie den Pfarrämtern rechtzeitig zur Verfügung stehen. Der Tagungsbeitrag wird (jeweils ohne Verpflegung) für Erwachsene 20,— DM, für Ehepaare 30,— DM, für Jugendliche 10,— DM betragen. Eingesetzte Posaunenbläser sollen einen ermäßigten Tagungsbeitrag von 10,— DM zahlen. Ein Kirchentagsabzeichen kommt nicht wieder zum Vorverkauf. Es wird nur noch während des Kirchentages in Hannover zum Kauf angeboten werden. Sonderzüge nach Hannover werden in Flensburg und Hamburg eingesetzt werden.

Es ist beabsichtigt, noch vor Weihnachten ein Rundschreiben an alle Pfarrämter, die Werke und Verbände etc. mit einer Übersicht über die thematischen und strukturellen Planungen und über die organisatorischen Fragen zu verschicken. Diesem Rundschreiben sollen als Vorausrmaterial folgende Broschüren beigegeben werden:

- Ganns Lilje: „Kirchentag, neue Theologie, Bekenntnis“
- Sorst Dieter Preuß: „Das biblisch-theologische Zeugnis vom Frieden“
- Elisabeth Palmer: „Bibliographie zum Frieden“

Es wäre gut, mit Rücksicht auf den frühen Termin des Kirchentages (Juni) möglichst frühzeitig mit der Werbung zu beginnen, damit er gegebenenfalls bei den Planungen für den Urlaub mit berücksichtigt werden kann.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Scharbau

Hj.: 5810 — 66 — XI

Förderung der Kindergärten

Kiel, den 29. November 1966

Der Landesverband der Inneren Mission macht darauf aufmerksam, daß es im Interesse der Träger kirchlicher Kindergärten liegt, sich rechtzeitig vor der Planung sowie auch vor der Inbetriebnahme von Kindergärten mit dem Landesverband in Verbindung zu setzen. Es besteht sonst die Gefahr, daß Baubeihilfen und laufende Betriebszuschüsse des Landes für die Kindergärten, die von dem Landesverband vermittelt werden, nicht oder nicht rechtzeitig beantragt werden und damit den kirchlichen Trägern verlorengehen.

Das Landeskirchenamt bittet um Beachtung.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Freytag

Evangelisation

Kiel, den 23. November 1966

Die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland hat unter Mitwirkung der Deutschen Evangelischen Allianz, der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Volksmission und der Evangelischen Zentralstelle für Weltanschauungsfragen ein Dokument erarbeitet, das unter dem Titel „Evangelisation heute“ als Sonderdruck der Ökumenischen Rundschau (2/1967) erschienen ist. In diesem Dokument werden die Grundsätze der Evangelisation dargelegt, praktische Konsequenzen gezogen und die notwendigen Abgrenzungen vorgenommen. Eine solche gemeinsame Klärung hatte sich als notwendig erwiesen, nachdem es auf dem Gebiet der Evangelisation zu Spannungen innerhalb der deutschen Kirchen gekommen war, vor allem in den Gemeinden und im Blick auf unkontrollierbare und bindungslose Evangelisationsunternehmungen. Es ist der Sinn der in dem genannten Dokument vorliegenden Handreichung, Ziel und Durchführung der Evangelisation auf eine theologisch fundierte Basis zu stellen und in ökumenischer Verantwortung zu einem brüderlichen Umgang miteinander anzuleiten. Bestellungen für das Heft „Evangelisation heute“ werden erbeten an den Evangelischen Missionsverlag, 7000 Stuttgart 1, Feuersteigstr. 34 (Stückpreis 0,50 DM).

In diesem Zusammenhang wird auch noch einmal nachdrücklich auf die Arbeit der von Kirchenrat D. Dr. Gutten geleitete Evangelische Zentralstelle für Weltanschauungsfragen, 7 Stuttgart W, Sölderlinplatz 2 A, hingewiesen. Die Zentralstelle hat eine umfangreiche Kenntnis über Evangelisten und Evangelisationsgruppen und steht jederzeit gerne zur Auskunft zur Verfügung.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Scharbau

Nz.: 4801 — 66 — XI

Einführungskurse in die evangelische Jugendarbeit 1967 im Burckhardtthaus in Gelnhausen

Die „Evangelische weibliche Jugend Deutschlands — Burckhardtthaus e. V.“ führt in Gelnhausen (Sessen)

vom 30. Januar — 25. Februar 1967 und

vom 10. Juli — 29. Juli 1967

Kurse durch zur Einführung in die evangelische Jugendarbeit.

Die Kurse geben keine abgeschlossene Berufsausbildung, aber vermitteln Grundkenntnisse, die für die Übernahme von verantwortlichen Aufgaben in der Gemeinde notwendig sind. Aus dem Bereich der Theologie, Soziologie, Psychologie und Pädagogik werden Themen erarbeitet, die für die Praxis der Jugendarbeit von Bedeutung sind. Der Kursus gibt Anregungen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und vermittelt Hilfen für die eigene Weiterbildung.

Die Kosten für den Teilnehmer betragen 185,— DM für den 4-Wochenkursus, 140,— DM für den 3-Wochenkursus. In Einzelfällen ist eine Ermäßigung des Teilnehmerbeitrages möglich.

Da die Teilnehmerzahl begrenzt ist, bitten wir um rechtzeitige Anmeldung:

für den 4-Wochenkursus bis zum 14. Januar 1967

für den 3-Wochenkursus bis zum 15. Juni 1967

an das Burckhardtthaus in 646 Gelnhausen, Gerzbachweg 2. — Dort sind auch weitere Einzelheiten zu erfahren.

Als Teilnehmerkreis kommen in Frage: ehrenamtliche oder nebenberufliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Jugend- und Gemeinbearbeitung sowie Verlobte und Ehefrauen von kirchlichen Mitarbeitern, Pastoren und Kandidaten der Theologie.

Nz. 4417 — 66 — XI

Schrifttum

Der Ev.-Luth. Landeskirchenrat München hat uns gebeten, auf die Monatschrift

„Evangelischer Digest“

hinzuweisen. Das Jahresabonnement beträgt 14,50 DM. Bestellungen können beim Geering-Verlag GmbH, 8 München 25, Ortlerstr. 8, bei den Postanstalten oder beim Buch- und Zeitschriftenhandel aufgegeben werden.

Der Evangelische Digest enthält lesenswerte Beiträge aus mannigfaltigen Zeitschriften und Buchveröffentlichungen. Er bemüht sich um Aktualität und umfaßt vielfältige Gebiete des öffentlichen und kirchlichen Lebens. Hervorgehoben sei auch die gute Illustrierung dieser evangelischen Zeitschrift, die für lebendige und geistig interessierte Gemeindeglieder zu empfehlen ist.

Nz.: 9427 — 66 — IX

E.V.M.-Reisedienst

Der Reichsverband des E.V.M. hat in diesen Tagen im Rahmen seines Reisedienstes wieder zwei Prospekte vorgelegt, die einen Überblick geben über das Reiseprogramm des E.V.M. für den Winter (E.V.M.-Reisen 66/67) sowie für das ganze nächste Jahr (E.V.M.-Reisen 67). Die geplanten Reisen sind gut und interessant ausgewählt und führen zu fernen, aber auch zu näheren Zielen: Rußland, Amerika, Afrika, Indien — Deutschland, Skandinavien, England, Frankreich. Interessenten wollen sich, bitte, wegen weiterer Informationen wenden an den E.V.M.-Reisedienst, Kassel-Wilhelmshöhe, Postfach 149.

Nz.: 4403 — 66 — XI

Stellenausschreibung

Am 1. Januar 1967 ist die Stelle einer Gemeindegliederin in der Kirchengemeinde Friedrichsgabe zu besetzen und wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Vergütung erfolgt nach K A T.

Arbeitsbereich: hauptsächlich weibliche Jugendarbeit.

Friedrichsgabe hat gute Verbindungen nach Samburg.

Bewerbungen erbeten an den Kirchenvorstand Friedrichsgabe, Bahnhofstraße 75.

Nz.: 30 Friedrichsgabe — 66 — X/XI/7

Personalien

Ernannt:

- Am 22. November 1966 der Pastor Peter Selms, 3. 3. in Bramfeld, zum Pastor der Kirchengemeinde Bramfeld (8. Pfarrstelle), Propstei Stormarn;
- am 23. November 1966 der Pastor Johannes Ott, 3. 3. in Burg a. F. zum Pastor der Kirchengemeinde Burg a. F. (2. Pfarrstelle), Propstei Oldenburg;
- am 1. Dezember 1966 der bisherige Pastor Dr. Hans-Werner Jensen in Kiel zum Oberlandeskirchenrat beim Landeskirchenamt in Kiel und zum Leiter des Katechetischen Amtes der Landeskirche;
- am 6. Dezember 1966 der Pastor Hans Adolf Esch, 3. 3. in Hamburg-Wandsbek, zum Pastor der Kreuz-Kirchengemeinde Wandsbek (3. Pfarrstelle), Propstei Stormarn.

Berufen:

- Am 22. November 1966 der Pastor Dr. Hans-Jürgen Brandt in die Pfarrstelle für Propsteijugendarbeit beim Kirchengemeindeverband Blankenese;
- am 27. November 1966 der Pastor Reinhard von Kirchbach, bisher in Gattorf, zum Propst der Propstei Schleswig unter gleichzeitiger Ernennung zum Pastor der Domgemeinde in Schleswig (2. Pfarrstelle), Propstei Schleswig;
- am 3. Dezember 1966 der Pastor Adolf Kuppelt in Hamburg-Altona mit Wirkung vom 1. Dezember 1966 zum Propst der Propstei Altona.

Eingeführt:

- Am 16. November 1966 der Pastor Hansjoachim Kathjen als Pastor in die 4. Pfarrstelle der Martinskirchengemeinde Kahlstedt, Propstei Stormarn;
- am 20. November 1966 der Pastor Ehlert Bruhn als Pastor der Kirchengemeinde Kosel, Propstei Eekernförde;

- am 27. November 1966 der Pastor Reinhard von Kirchbach als Propst der Propstei Schleswig und gleichzeitig als Pastor der Domgemeinde in Schleswig (2. Pfarrstelle), Propstei Schleswig;
- am 27. November 1966 der Pastor Günter Kruckis als Pastor in die 6. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kendsburg-Neuwerk, Propstei Kendsburg;
- am 27. November 1966 der Pastor Johannes Ott als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Burg a. F., Propstei Oldenburg;
- am 27. November 1966 der Pastor Heinrich Sübner als Pastor in die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Gattorf, Propstei Eekernförde;
- am 28. November 1966 durch den Ev. Wehrbereichsdekan I der Militärpfarrer Ernst Ribbat als evangelischer Standortpfarrer für den Seelsorgebezirk Kiel I;
- am 4. Dezember 1966 der Pastor Hans Witt als Pastor der Kirchengemeinde Waabs, Propstei Eekernförde;
- am 4. Dezember 1966 der Pastor Adolf Kuppelt als Propst der Propstei Altona.

Übernommen:

- In den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins mit Wirkung vom 1. Dezember 1966 der Pastor Gerhard Wunderlich, Kiel, nach Wiederbeilegung des Rechtes zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung durch die Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens.

In den Ruhestand versetzt:

- Zum 1. März 1967 Pastor Hermann Brandt in Todenhüttl;
- zum 1. Juni 1967 der Pfarrvikar Ernst Brenningmeyer in Hamburg-Rissen.